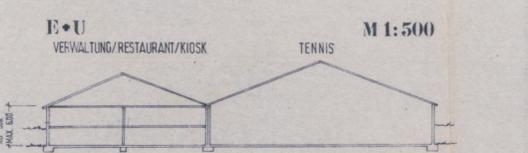
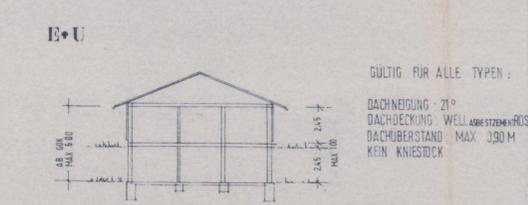




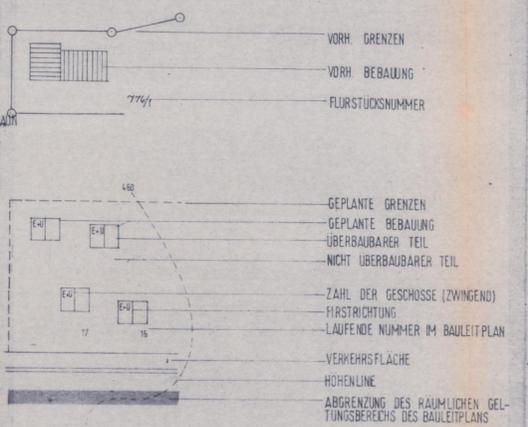
REGELBEISPIELE M 1:200



LEGENDE DER GRÜNORDNUNG

- NEUPFLANZUNG VON BÄUMEN
- NEUPFLANZUNG VON HEISTERN UND STRÄUCHERN
- NEUPFLANZUNG VON BODENDECKERN
- GRENZE DER GEÄNDERTEN BEREICHE

SCHEMATAS M 1:1000



Begründung für die Änderung

- a) Die Block- und Fertighaus-Wirge GmbH & Co. KG beabsichtigt auf dem Gelände des Ferienparkes die Errichtung einer Tennishalle. Die Tennishalle steht neben den Ferienhäusern auch den Sportvereinen der umliegenden Gemeinden zur Verfügung. Im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz soll der Standort der Tennishalle östlich des Restaurants erfolgen.
- b) Die Verlegung des Ferienhauses Nr. 99 um 3,00 m nach Süden ist vernünftig im Hinblick auf einen ausgeglicheneren Gebäudeabstand zwischen den Häusern Nr. 100 - 99 - 9.
- c) Die Ferienhäuser werden mittels Sanitärarmen beheizt. Die Versorgung der Ferienhausgebiete erfolgt in 3 Abschnitten. Der 1. Bauabschnitt umfasst die Häuser der Nummern 1-10 und 92-100; der 2. Bauabschnitt umfasst die Häuser der Nummern 11-31 und 55-65; der 3. Bauabschnitt die restlichen Nummern.

A Begründung

1. Halbhöh liegt im Naturpark "Bayerischer Wald" und gehört zum fremdenverkehrlichen Schwerpunktraum "Lamer Winkel". Die Gemeinde beabsichtigt, die Fremdenverkehrsfunktion auszubauen. Dieses Ziel dient die Errichtung des vorliegenden Ferienortes.
2. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

B Überschlägige Ermittlung der Erschließungskosten

1. Wasserversorgung einschl. Schieber, Unterflurhydranten und Hausanschlüssen ca. 2250 lfm à 90,-- DM	202.500,-- DM
2. Kanalisation einschl. Rev.schächten, Straßensinkkästen und Hausanschlüssen ca. 2200 lfm à 200,-- DM	440.000,-- DM
Anschluß an Kläranlage "Lamer Winkel" ca. 1800 lfm Druckleitung à 160,-- DM	288.000,-- DM
3. Energieversorgung Hausanschlüsse für Elektroheizung und Stromversorgung, Allg. Beleuchtung 100 Anschlüsse à 550,-- DM	55.000,-- DM
4. Straßenbau Straßen mit 2-lagiger Bitumendecke ca. 5100 qm à 22,-- DM	112.000,-- DM
Fußwege, einlagige Bitumendecke ca. 6000 qm à 15,-- DM	90.000,-- DM
Gemeinschaftsstellplätze, wassergebundene Decke ca. 1400 qm à 11,-- DM	15.400,-- DM
5. Pflanzungen ca. 4200 qm à 16,-- DM	67.200,-- DM
Gesamterschließungssumme, geschätzt	1270.300,-- DM

C Bebauungsvorschriften

1. Nutzungsart Die Ferieniedlung ist "Sondergebiet Ferienhaus" nach § 14 der Bauordnungsverordnung vom 26. Nov. 1968 (DGR. I S. 1237) in offener Bauweise. Zulässig in Sondergebiet sind nur Gebäude, die dem Fremdenverkehr dienen, wie Ferienhäuser und ein Restaurant/Verwaltungsbau; außerdem der Zweckbestimmung entsprechende, nicht ruhestörende Freizeit-, Sport- und Spielanlagen wie Tischtennis, Minigolf, Sommerstockbahnen, Boccia, Ballspiel-Plätze, Kinderspielplätze, Trimm-Dich-Einrichtungen, Bodenschach u.ä., Boots- und Liegestege, Sitz- und Grillplätze.
2. Gestaltung der baulichen Anlagen, Maß der baulichen Nutzung Die im Bebauungsplan festgelegten Gebäudetypen, Firstrichtungen, Geschosshöhen, Dacheindeckungen, -neigungen sowie Trauf- und Sockelhöhen sind bindend und aus den Regelbeispielen zu ersehen. Als Fassadenmaterial sind ausschließlich weiße Putzarten an Untergeschoß und Blockbauweise bzw. Holzschalung am Erdgeschoß zulässig, wobei jede Gruppe in der Farbgebung des Holzes und der Putzart (Glatt- oder Rauhputz) einheitlich zu behandeln ist.
3. Nebengebäude Nebengebäude (auch für Geräteräume und Garagen) sind unzulässig. Erforderliche Geräteräume sind in den Hauptgebäuden unterzubringen.
4. Außenwerbung Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind, außer am Restaurant-/Verwaltungsgebäude unzulässig. Hier dürfen sie eine Fläche von 2,0 qm nicht überschreiten. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischung und Wechsellicht nicht gestattet. Reklame aller Art auf Dachflächen ist unzulässig.
5. Einfriedungen, Terrassen, Stützmauern, Bepflanzung Die bezügliche Festsetzungen sind im Grünordnungsplan enthalten, der Bestandteil des Bebauungsplans ist.
6. Freileitungen sind unzulässig. Leitungen, die für Telefon, Stromversorgung u.ä. erforderlich sind, sind zu verkabeln.
7. Rundfunk, Fernsehen Mit Gebäuden fest verbundene Empfangsantennen sind nur die Errichtung von Gemeinschaftsantennen, in einem, noch durch gesonderte Untersuchung zu bestimmenden Umfang zulässig.
8. Wohnwagen, Zelte Im genannten Gebiet ist das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten unzulässig.
9. Abstandsflächen Der Abstand zwischen den Gebäuden regelt sich nach der Bauordnung in der Neufassung vom 21.8.69, Teil II, Art. 6,7, und 22.
10. Bauabschnitte

D Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des verbindlichen Bauleitplans
	Allg. Verkehrsflächen einschl. Straßenbegrenzungslinie (Straßenbreite 5,50m, Fußweg 1,50m)
	Flächen für öffentliche Parkplätze
	Fußgängerbereiche
	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze für Haus Nr. 1-8
	Straßenbegleitgrün
	Baulinie rot
	Baugrenze blau
	Zwingend festgelegte Geschosshöhe
	Grünflächen
	Parkanlage
	Wasserflächen
	Grenze des Überschwemmungsbereichs

weitere Festsetzungen im Grünordnungsplan

Bebauungsplan
 öffentliche Bekanntmachung
 Bauleitplan
 Beschluss der Gemeinde über die Billigung des geänderten Bebauungsplans
 30.07.1979
 30.07.1979
 30.07.1979
 30.07.1979
 Beschluss der öffentlichen Auslegung
 Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans, bestehend aus Zeichnung, Besondere, Bebauungsvorschriften und Grünordnungsplan
 30.07.1979
 Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde als Satzung gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 15, Art. 23 Abs. 1 Nr. 24 in Verbindung mit Art. 28 über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.10.1980 (Satzung Nr. 5/81) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Neufassung vom 3.12.73, geändert durch Gesetz vom 11.11.74 (GVBl. S. 616) sowie Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung in der Neufassung vom 1.10.74 (GVBl. S. 513), geändert durch Gesetz vom 11.11.74 (GVBl. S. 616)
 Genehmigung des Bebauungsplans durch das Landratsamt
 Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplans mit Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung
 04.10.1979
 02.06.80
 09.07.80 - 16.09.80
 öffentliche Bekanntmachung
 22.10.1980
 Arrach, am 12.10.1980
 Gemeinde Arrach
 1. Bürgermeister
 1. Bürgermeister

VERBINDLICHER BAULEITPLAN FERIEHAUSGEBIET "HOHER BOGEN" 1:1000 - 2. ÄNDERUNG -

GEMEINDE HABÜHL LANDKREIS CHAM

B. Nr. 203 a. II. (Doppelbl. Nr. 2)
 Rechtsverbindlich 22.10.1980

0171 UND 01802 MACHAUER LAMMSTRASSE 10/11
 0411 UNDOFF, AN DER BÜCHERLE, TELEFON 01804/1035
 22.11.1977
 18.4.1979
 GEÄNDERT:



GASTANK

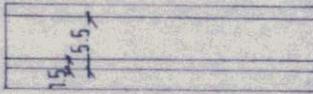
7761

SOP

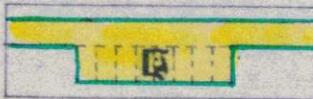
D Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des verbindlichen Bauleitplans



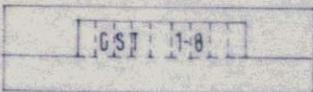
Allg. Verkehrsflächen einschl.
Straßenbegrenzungslinie
(Straßenbreite 5,50m, Fußweg 1,50m)



Flächen für öffentliche Parkplätze



Fußgängerbereiche



Flächen für Gemeinschaftsstellplätze
für Haus Nr. 1-8



Straßenbegleitgrün



Baulinie rot



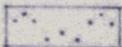
Baugrenze blau

E, E-U

Zwingend festgelegte Geschößzahl



Grünflächen

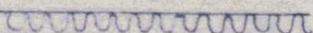


Parkanlage

} weitere Festsetzungen im
Grünordnungsplan



Wasserflächen



Grenze des Überschwemmungsbereichs

C Bebauungsvorschriften

1. Nutzungsart

Die Feriensiedlung ist "Sondergebiet Ferienhaus" nach § 1 der Baunutzungsverordnung vom 26. Nov. 1968 (BGBI. I S. 1237) in offener Bauweise.

Zulässig im Sondergebiet sind nur Gebäude, die dem Fremdenverkehr dienen, wie Ferienhäuser und ein Restaurant/Verwaltungsbau; außerdem der Zweckbestimmung entsprechende, nicht ruhestörende Freizeit-, Sport- und Spieleinrichtungen wie Tischtennis, Minigolf, Sommerstockbahnen, Boccia, Ballspiel-Plätze, Kinderspielplätze, Trimm-Dich-Einrichtungen, Bodenschach u.ä., Boots- und Liegestege, Sitz- und Grillplatz.

2. Gestaltung der baulichen Anlagen, Maß der baulichen Nutzung

Die im Bebauungsplan festgelegten Gebäudetypen, Firstrichtungen, Geschößzahlen, Dacheindeckungen, -neigungen sowie Trauf- und Sockelhöhen sind bindend und aus den Regelbeispielen zu ersehen.

Als Fassadenmaterial sind ausschließlich weiße Putzarten am Untergeschoß und Blockbauweise bzw. Holzschalung am Erdgeschoß zulässig, wobei jede Gruppe in der Farbgebung des Holzes und der Putzart (Glatt- oder Rauhputz) einheitlich zu behandeln ist.

3. Nebengebäude

Nebengebäude (auch für Geräteräume und Garagen) sind unzulässig. Erforderliche Geräteräume sind in den Hauptgebäuden unterzubringen.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden fest verbundene Werbeeinrichtungen sind, außer am Restaurant-/Verwaltungsgebäude unzulässig. Hier dürfen sie eine Fläche von 2,0 qm nicht überschreiten. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischung und Wechsellicht nicht gestattet. Reklame aller Art auf Dachflächen ist unzulässig.

5. Einfriedungen, Terrassen, Stützmauern, Bepflanzung

Diesbezügliche Festsetzungen sind im Grünordnungsplan enthalten, der Bestandteil des Bebauungsplans ist.

6. Freileitungen sind unzulässig. Leitungen, die für Telefon, Stromversorgung u.ä. erforderlich sind, sind zu verkabeln.

7. Rundfunk, Fernsehen

Für den Rundfunk- und Fernsehempfang ist nur die Errichtung von Gemeinschaftsantennen, in einem, noch durch gesonderte Untersuchung zu bestimmenden Umfang zulässig.

8. Wohnwägen, Zelte

Im genannten Gebiet ist das Aufstellen von Wohnwägen und Zelten unzulässig.

9. Abstandsflächen

Der Abstand zwischen den Gebäuden regelt sich nach der Bay. Bauordnung in der Neufassung vom 21.8.69, Teil II, Art. 6, 7, und 28.

10. Bauabschnitte

Die Bebauung des Ferienhausgebiets erfolgt in 3 Abschnitten. Der I. Bauabschnitt umfaßt die Häuser der Nummern 1-10 und 90-100; der II. Bauabschnitt umfaßt die Häuser der Nummern 11-31 und 55-65; der III. Bauabschnitt die restlichen Nummern.

Beschluß der Gemeinde über die Zonierung des Bebauungsplans

17.11.79
3.5.79-17.5.79

Ortsübliche Bekanntmachung

Bürgerbeteiligung

3.5.79-17.5.79

Beschluß der Gemeinde über die Billigung des geänderten Bebauungsplans

10.07.1979

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

20.07.1979

Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans, bestehend aus Zeichnung, Legende, Bebauungsvorschriften und Grünordnungsplan

30.07.1979

Beschluß des Bebauungsplans durch die Gemeinde als Satzung gemäß § 10 BBauG vom 18.8.76 (GVBl. I S 34) in Verbindung mit der VO über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.61 (BayGVBl. S. 161 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Neufassung vom 5.12.73, geändert durch Gesetz vom 11.11.74 (GVBl. S. 610) sowie Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung in der Neufassung vom 1.10.74 (GVBl. S. 513), geändert durch Gesetz vom 11.11.74 (GVBl. S. 610)

04.10.1979

Genehmigung des Bebauungsplans durch das Landratsamt

02.06.80

Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplans mit Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung

09.07.80-16.09.80

Amalie Bekanntmachung: 22.10.1980

Arrach, den 22.10.1980

Gemeinde Arrach



[Handwritten signature]

Winter
1. Bürgermeister

Gemeinde Arrach

[Handwritten signature]

Winter
1. Bürgermeister

B. Nr. 2.3.1.III. (Deckblatt Nr. 2)
Rechtsverbindlich 22.10.1980